

# Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 21.11.2013

## Friedhofsgebührensatzung 4 Diskussionspunkte

1. Frostzuschlag
2. Kapellennutzung
3. Urnenwand
4. Ruhezeiten von 20 oder 25 Jahren

# Frostzuschlag

## Grundüberlegung:

Bei starkem Bodenfrost ist das Öffnen der Sarg- oder Urnengrube mit höherem Aufwand verbunden, der mit einem Erschwerniszuschlag von 15 % der Gebühr abgegolten werden soll.

## Vorschlag:

**Diese saisonalen Mehrkosten sollen auf alle Bestattungen eines Jahres verteilt werden.**

# Frostzuschlag Auswirkungen Erdbestattung

## Ausgangsdaten:

Durchschnittliche Fallzahl/Jahr:	14
Bisheriger Gebührevorschlag	
Ausheben und Schließen der Gruft:	458 EUR
15% Aufschlag für gefrorenen Boden:	69 EUR

## Annahme:

An 30 Tagen/Jahr liegt das Erschwernis des Bodenfrostes vor, also in 1,15 Fällen.

**Konsequenz:** Der Mehraufwand von 79,35 EUR wird auf die Gesamtzahl der Erdbestattungen/Jahr (14) verteilt mit der Folge, dass die Gebühr um abgerundete **5 EUR**, also **auf 463 EUR** steigt.

# Frostzuschlag Auswirkungen Urnenbestattung

## Ausgangsdaten:

Durchschnittliche Fallzahl/Jahr (inkl. Um-/Ausbettungen): 151

Bisheriger Gebührevorschlag

Ausheben und Schließen der Gruft : 120 EUR

15% Aufschlag für gefrorenen Boden: 18 EUR

## Annahme:

An 30 Tagen/Jahr liegt das Erschwernis des Bodenfrostes vor, also in 12,41 Fällen.

**Konsequenz:** Der Mehraufwand von 223 EUR wird auf die Gesamtzahl der Urnenbestattungen/Jahr (151) verteilt mit der Folge, dass die Gebühr um abgerundet **1 EUR**, also **auf 121 EUR** steigt.

# Kapellennutzung

## **Bisheriger Vorschlag:**

Von den Nutzern der Friedhofskapellen „Waldfriedhof“ und „Vor dem Jüterboger Tor“ sind alle fixen Kosten (Abschreibung des Gebäudes, Verzinsung des Anlagekapitals, Gebäudeunterhaltung) und alle variablen Kosten (Strom, Gas, Wasser, Reinigung, Personal) zu tragen.

# Kapellennutzung

## Vorschlagsvariante:

- Die Friedhofskapelle wird als gestaltendes Element der Friedhofsparkanlage angesehen. Deshalb werden 53,6 % der fixen Kosten dem von der öffentlichen Hand zu tragenden Grünflächenanteil zugerechnet. Für die Nutzer der Kapelle verbleiben **46,4 % der Fixkosten** und die variablen Kosten in voller Höhe, da diese nur aufgrund der tatsächlichen Nutzung entstehen.
- Die Möglichkeit, auf den Friedhöfen nur den sog. Vorraum der Kapelle zu nutzen, wird nicht mehr angeboten. Wer sich für eine Trauerfeier in einer Halle entscheidet, dem soll der dafür vorgesehene und angemessen ausgestattete Raum zur Verfügung stehen.

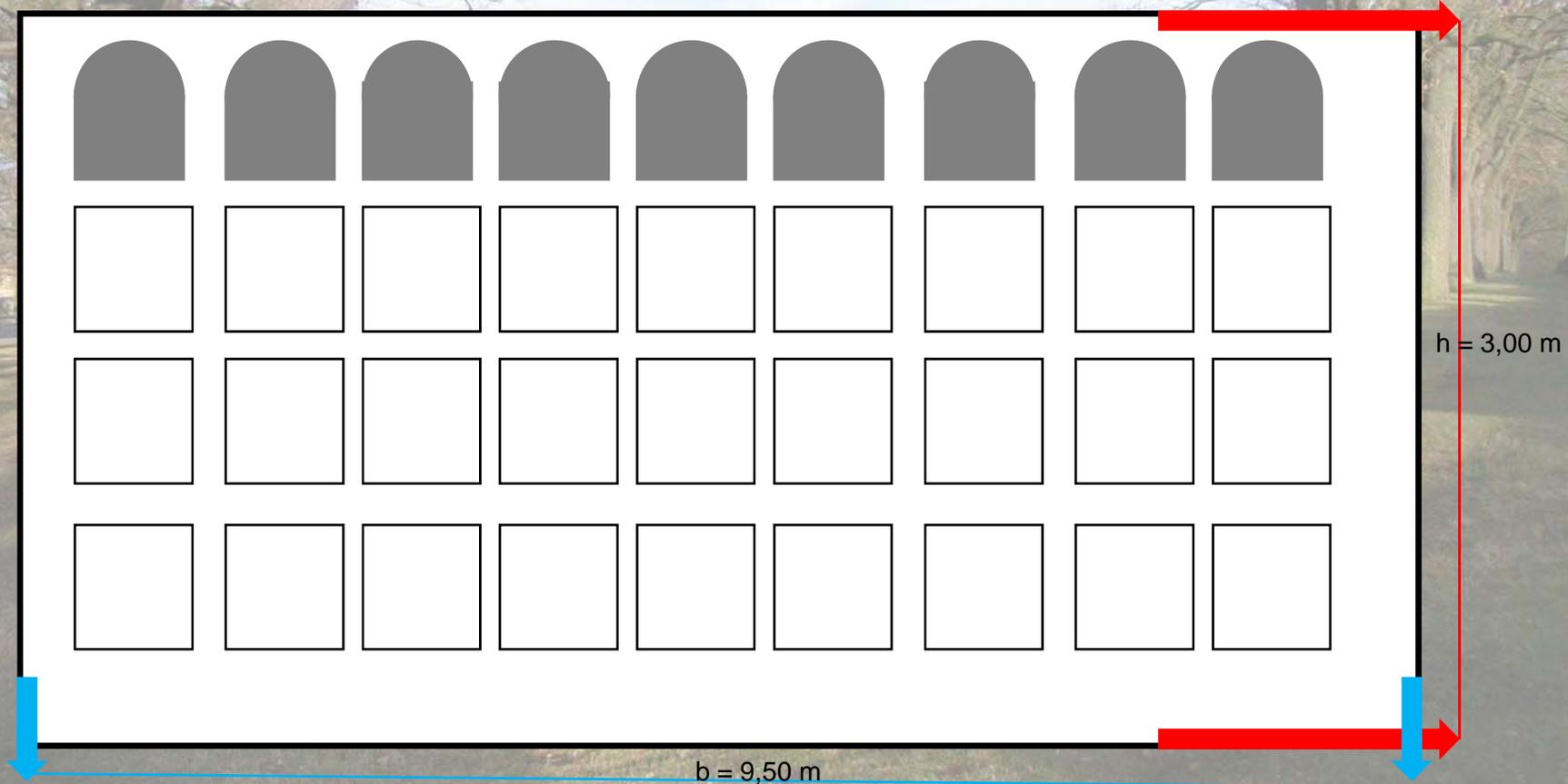
# Kapellennutzung

		bisheriger Vorschlag Okt. 13	Variante Nov. 13
Fixkosten (Gebäudeunterhaltung, -zubehör, Ausstattung, Versicherung, Abschreibung, Verzinsung des Anlagekapitals)	8.868 €	8.868 €	4.114 € ( 46,4 %)
Variable Kosten (Personalkosten, Gas, Strom)	15.823 €	15.823 €	15.823 €
gebührenrelevante Kosten	24.691 €	24.691 €	19.937 €
angenommene Fallzahl/Jahr: Kapellennutzung: Vorraumnutzung: (entspricht dem Wert einer halben Kapellennutzung)		103 34	137 entfällt
Vorraumnutzungsgebühr Kapellennutzungsgebühr		103 € 206 €	entfällt 145 €

# Trauerhalle Kolzenburg

- Die Trauerhalle Kolzenburg ist ein schlichter Raum, der ohne Heizung ausgestattet ist. Aufgrund der seltenen Nutzung (0 bis einmal pro Jahr) fallen verschwindend geringe variable Kosten an. Deshalb sollen bei der Bemessung der Gebühren nur die fixen Kosten veranschlagt werden. Wird dem zuvor genannten Vorschlag gefolgt, dann beträgt die Gebühr bei 137 angenommenen Kapellennutzungen pro Jahr auf allen drei Friedhöfen für die Trauerhalle Kolzenburg 30 EUR.

# Berechnung der Nutzfläche Urnenwandnische



**3,00 m Höhe x 9,50 m Breite = 28,5 m<sup>2</sup> Gesamtfläche**

**28,5 m<sup>2</sup> : 27 Nischen = 1,06 m<sup>2</sup> pro Nische**

# Korrigierte Gebührenrechnung Urnenwand

- In dem bisherigen Vorschlag waren als Nutzungsfläche fälschlich 2,00 m<sup>2</sup> pro Nische angenommen worden. Der auf 1,06 m<sup>2</sup> korrigierte Wert bewirkt eine Verringerung des Pflegeaufwands und einen geringeren Anteil an den Gesamtkosten, die der flächenbasierten Kostenverteilung zugrunde liegt.

- **Konsequenz:**

Die Gebühr sinkt von 1.719 € auf 862 €.

# Gegenüberstellung

Gebührentatbestand	Gebühr nach geltender Satzung Juli '09	Gebührevorschlag Okt. '13	Gebührevorschlag Variante Nov. '13
Gruft ausheben Erdbestattung	324	458	463
Gruft ausheben Urnenbestattung	101	120	121
Kapellennutzung	69	206	145
Vorraumnutzung	35	103	entfällt
Trauerhalle Kolzenburg	35	103	30
Urnenwand	623	1.719	862

## Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre Grundsätzliche Überlegungen

### Konsequenzen:

- Der benötigte Anteil an Grabflächen verringert sich langfristig um ein Fünftel. Denn im Lauf von 100 Jahren können in derselben Gruft fünf statt vier Menschen begraben werden.
- Der von der Stadt zu leistende und von der Allgemeinheit zu finanzierende Pflegeanteil steigt entsprechend.

## Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre Auswirkungen auf Gebühren

- Wie wirkt sich eine Verkürzung der Nutzungszeit auf die Gebühren aus?
- Auf der Basis der Gesamtkosten, die dem Gebührenvorschlag vom Oktober 2013 zugrundeliegen, wurde eine Vergleichsrechnung für sechs Grabarten angestellt:

# Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre Gebührenvergleich

<b>Grabstätten</b>	<b>20 Jahre Nutzungszeit</b>	<b>25 Jahre Nutzungszeit</b>
<b>Erdeinzelgrabstätte Erwachsene u. Kinder ab 6. Lj.</b>	914	928
<b>Erdeinzelwahlgrabstätte</b>	1.372	1.393
<b>Erddoppelwahlgrabstätte</b>	2.744	2.786
<b>Mehrstellige Wahlgrabstätte (Erde)</b>	3.293	3.343
<b>Urneneinzelgrabstätte</b>	238	241
<b>kleine Urnenwahlgrabstätte</b>	329	334

## Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre Regionaler Vergleich der Nutzungszeiten

Welche Nutzungszeiten sind in den Satzungen der Nachbargemeinden verankert?

Zum Vergleich werden Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Jüterbog und Niedergörsdorf herangezogen:

# Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre

## Regionaler Vergleich der Nutzungszeiten

	Stadt Jüterbog Satzung vom 31.03.2010	Stadt Luckenwalde lt. Satzung ab 01.01.2014	Gemeinde Niedergörsdorf Satzung vom 18.12.2002	Gemeinde Nuthe- Urstromtal Satzung vom 31.03.2010	Stadt Trebbin Satzung vom 01.02.2012	Stadt Ludwigsfelde Satzung vom 19.09.2004
Erdeinzelgrabstätte Erwachsene u. Kinder ab 6. Lj.	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
Mehrstellige Wahlgrabstätte (Erde)	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
Erdeinzelkindergrabstätte bis 5. Lj.	20 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	20 Jahre
Urneneinzelgrabstätte	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	15 Jahre		25 Jahre
kleine Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	15 Jahre	30 Jahre
große Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	30 Jahre		30 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	20 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	25 Jahre

# Verkürzung der Nutzungszeiten von 25 auf 20 Jahre

## Regionaler Vergleich der Nutzungszeiten

	Stadt Jüterbog Satzung vom 31.03.2010	Stadt Luckenwalde lt. Satzung ab 01.01.2014	Gemeinde Niedergörsdorf Satzung vom 18.12.2002	Gemeinde Nuthe- Urstromtal Satzung vom 31.03.2010	Stadt Trebbin Satzung vom 01.02.2012	Stadt Ludwigsfelde Satzung vom 19.09.2004
Urnenwand		25 Jahre				
Erdgemeinschafts anlagen (EGA)	20 Jahre	25 Jahre				
Baumbestattung		25 Jahre				
Urnenwand		25 Jahre				
Erdgemeinschafts anlagen (EGA)	20 Jahre	25 Jahre				

## **Bitte an den Ausschuss um Empfehlung zu folgenden Punkten:**

1. Die Nutzungszeiten betragen – mit Ausnahme der Erdeinzelkindergrabstätte – 25 Jahre.
2. Dem auf Folie Nr. 12 dargestellten Gebührenvorschlag „Variante Nov. '13“ wird gefolgt.